

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen¹

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat unter Zugrundelegung von § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 18) und der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Als Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gelten im Eigentum des Landkreis Dahme-Spreewald stehende und angemietete Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen dienen, zu deren Unterbringung der Landkreis Dahme-Spreewald gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 LAufnG verpflichtet ist.

(2) Die Nutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind Personen gemäß § 4 LAufnG, die auf Grundlage der Zuweisungsentscheidung des Landes Brandenburg durch den Landkreis Dahme-Spreewald zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden.

(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LAufnG).

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist gebührenpflichtig. Gebühren werden erhoben, wenn das anrechenbare Einkommen der Nutzer im Sinne des § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzgedeckte Bedarfe (z.B. Strom, Möblierung usw.) entsprechend des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) vorzunehmen. Für Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß §§ 19, 27 SGB XII gilt dies entsprechend.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Einrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragten Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald oder an einen vom Landkreis Dahme-Spreewald beauftragten Dritten.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 33 vom 14.12.2018

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Nutzer (§ 1 Abs. 2) der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung.

(2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt für die in § 4 Nr. 4 LaufnG genannten Personen, die Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden zugewiesen sind, 306,75 EUR pro Person und Monat.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für die in § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 bis 8 LAufnG genannten Personen, die Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden zugewiesen sind:

- a) 306,75 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von bis zu 6 Monaten,
- b) 383,44 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

(3) Die Nutzungsgebühr beträgt bei Zuweisungen in Übergangswohnungen für die in Abs. 1 genannten Personen 100,82 EUR pro Person und Monat.

(4) Die Nutzungsgebühr beträgt bei Zuweisungen in Übergangswohnungen für die in Abs. 2 genannten Personen:

- a) 100,82 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von bis zu 6 Monaten,
- b) 126,03 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

(4) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LAufnG).

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid des Landkreises Dahme-Spreewald vom Nutzer erhoben.

(2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Dahme-Spreewald zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Dahme-Spreewald ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur eine Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten, wie z.B. durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuche oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Auskunfts-und Mitteilungspflichten

(1) Die Aufnahme einer unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ist gemäß § 8a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu melden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die für die Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht weiterhin die Pflicht, jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaig nachträgliche Leistungen oder Nachzahlungen von Dritten. Jede Änderung führt zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 4.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtige Person einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen der Pflicht aus § 6 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
- b) entgegen der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2, die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbs. KAG bestimmten Betrages.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. des Monats ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 09.09.1998, Beschlussnummer 47-381/1-2151, außer Kraft.